

Die \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, (im Folgenden Arbeitgeber genannt) und der Betriebsrat der \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, (im Folgenden Betriebsrat genannt) schließen nachstehende

## **B E T R I E B S V E R E I N B A R U N G**

über eine zusätzliche  
Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung  
im Rahmen eines beitragsorientierten Pensionsmodells  
unter Ausschluss der Mindestertragsgarantie gemäß § 2 (1) PKG  
durch den Beitritt zur  
VBV – PENSIONSKASSE AG

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Arbeitgeber erklärt sich bereit, für seine Mitarbeiter als Ergänzung zu den Leistungen der Sozialversicherung eine zusätzliche Versorgung durch den Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse zu treffen. Der Arbeitgeber hat zu diesem Zweck mit der VBV – Pensionskasse Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz: Pensionskasse) einen Pensionskassenvertrag zur Finanzierung eines beitragsorientierten Pensionskassenmodells abgeschlossen, der die Umsetzung der in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen Regelung sicherstellt.

Die Pensionsvorsorge erfolgt durch die Zahlung von Beiträgen (§ 4) an die Pensionskasse.

Das Wesen eines solchen beitragsorientierten Pensionsstatutes besteht darin, dass die Höhe der Pensionsleistungen – neben den anderen relevanten Faktoren (wie z.B. Alter) – besonders auch von der Höhe des bei Pensionsantritt vorhandenen Kapitals abhängig ist, die naturgemäß jedoch nicht vorhergesagt werden kann. Die Höhe der erstmals zustehenden Leistung bzw. deren weitere Entwicklung ergibt sich aus §§ 10 bis 13. Die jährliche Neubewertung kann dabei zu einem Gleichbleiben, einer Erhöhung oder auch Verminderung der Leistung führen.

Eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers in der Form, dass bei Pensionsantritt für die Erreichung einer bestimmten Pensionshöhe zusätzliches Kapital an die Pensionskassen zu leisten ist, oder dass in der Leistungsphase für eine vorbestimmte Höhe der Pension oder eine jährlich wiederkehrende Erhöhung der Pension Kapital nachzuschießen ist, besteht nicht.

Die Pensionsleistungen werden direkt durch die Pensionskasse erbracht.

Der Beitrags- und Leistungsberechnung wird der jeweils gültige Geschäftsplan der Pensionskasse zu Grunde gelegt. Der Rechnungszins beträgt 3,5 %.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes haben personenbezogene Bezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

### **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

Diese Betriebsvereinbarung beginnt mit \_\_\_\_\_ und wird unbefristet abgeschlossen. Sie gilt für alle vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen, Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beziehen *und eine im Unternehmen verbrachte Dienstzeit von \_\_ Jahren zurückgelegt haben.*

### **§ 3 ANWARTSCHAFT**

#### 1. Erwerb

Die vom Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers an die Pensionskasse entrichteten Beiträge ergeben eine Anwartschaft auf die in § 10 angeführten Leistungen.

Die Einbeziehung des Arbeitnehmers in die Zusatzvorsorge (Entrichtung von Beiträgen) beginnt mit dem auf die Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Monatsersten, frühestens aber mit Beitritt des Arbeitgebers zur Pensionskasse (\_\_\_\_\_).

#### 2. Höhe

Die Höhe der Anwartschaft ergibt sich aus der Höhe der Beiträge, dem Geschäftsplan der Pensionskasse und dem Veranlagungserfolg der für die Alterspension bestimmten Beitrags-teile.

### **§ 4 BEITRÄGE DES ARBEITGEBERS**

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, zur Finanzierung der Versorgungsleistungen für den Arbeitnehmer nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzung(en) (also für den dann Anwartschaftsberechtigten) für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses Beiträge (Arbeitgeberbeiträge) in Höhe von ... % der Bemessungsgrundlage des Anwartschaftsberechtigten an die Pensionskasse zu entrichten.

Bemessungsgrundlage ist der aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis gebührende Jahresbruttogehalt, d.h. die Summe der Monatsbruttogrundbezüge plus Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration (= 13. und 14. Bezug) ohne Mehrarbeitsvergütungen.

Endet das Dienstverhältnis unterjährig oder wird das Gehalt unterjährig verändert, erfolgt eine Anrechnung der Beiträge nur entsprechend der tatsächlichen Dauer des Dienstverhältnisses bzw. dem tatsächlich bezogenen Gehalt.

In Zeiten, in denen der Anwartschaftsberechtigte gegen Entfall der Bezüge karenziert ist, leistet der Arbeitgeber keinen Beitrag.

### **§ 5 BEITRÄGE DES ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTEN**

Dem Anwartschaftsberechtigten steht es frei, nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung – leistungserhöhend – eigene Beiträge an die Pensionskasse zu entrichten, maximal jedoch den Beitrag, den der Arbeitgeber für ihn leistet.

Leistet ein Anwartschaftsberechtigter eigene Beiträge im Rahmen der prämiengünstigten Pensionsvorsorge, können Arbeitnehmerbeiträge auch über die Höhe der Arbeitgeberbeiträge hinaus bis zu der in § 108a EStG genannten Höhe (derzeit EUR 1.000,- p.a.) geleistet werden.

Die Veranlagung dieser Beiträge erfolgt gemeinsam mit jenen des Arbeitgebers.

Der Anwartschaftsberechtigte kann seine eigene Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren herab- oder aussetzen.

Die beabsichtigte Änderung in der Beitragsleistung ist dem Arbeitgeber mindestens 1 Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen.

### **§ 6 ZAHLUNG DER BEITRÄGE**

Die Beitragszahlung des Arbeitgebers gemäß § 4 an die Pensionskasse erfolgt jährlich im Vorhinein spätestens zum 15.01. nach Rechnungslegung durch die Pensionskasse.

Die Beiträge der Anwartschaftsberechtigten gemäß § 5 werden im Ausmaß eines Zwölftels des Gesamtjahresbeitrages, zuzüglich der Versicherungssteuer im gesetzlichen Ausmaß (derzeit 2,5 % des Beitrages), im Wege des Gehaltsabzugs vom Arbeitgeber einbehalten und monatlich zu den Gehaltsauszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse überwiesen.

Im Jahr des Pensionskassenbeitritts erfolgt die Beitragszahlung für bereits fällige Beiträge nach Abschluss des Pensionskassenvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Vorschreibung durch die Pensionskasse.

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten bereits die Verwaltungs-, Auszahlungs- und Aufnahmekosten der Pensionskasse, nicht aber die vom Arbeitgeber zu tragende Versicherungssteuer.

## **§ 7 UNVERFALLBARKEIT / ANSPRUCH BEI BEENDIGUNG DES DIENST- VERHÄLTNISSSES VOR EINTRITT EINES LEISTUNGSFALLES**

(1) Scheidet ein Anwartschaftsberechtigter vor Eintritt eines Leistungsfalles aus dem Dienstverhältnis aus, so wird seine bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbene Anwartschaft auf Alterspension sowie Hinterbliebenenpension unverfallbar und ist daraus ein Unverfallbarkeitsbetrag zu errechnen. Dieser entspricht der auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft unter zusätzlicher Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall;

2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse, die betriebliche Kollektivversicherung, die Einrichtung iSd § 5 Z 4 PKG oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; der Unverfallbarkeitsbetrag kann auch in eine Pensionskasse übertragen werden, in der für den Anwartschaftsberechtigten bereits eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, wenn der neue Arbeitgeber nicht beabsichtigt, dem Anwartschaftsberechtigten eine Pensionskassenzusage zu erteilen;

3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet;

4. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Anwartschaftsberechtigte seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;

5. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund einer Leistungszusage mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden, oder wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet. Z 1, 2. Halbsatz gilt sinngemäß.

(3) Gibt der Ausscheidende binnen sechs Monaten ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine diesbezügliche Erklärung ab, so wird die Anwartschaft gemäß Z 1 beitragsfrei gestellt.

Für den Fall des Verbleibens des Anwartschaftsberechtigten in der Pensionskasse gelten die Bestimmungen des Pensionskassenvertrages als Einzelvereinbarung weiter.

Verlangt der Anwartschaftsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung der Anwartschaft in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers, in eine Gruppenrentenversicherung oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln.

(4) Sofern der Barwert des Auszahlungsbetrages im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 (2) und (2a) PKG jeweils ergebenden Betrag (derzeit EUR 10.200,-) nicht übersteigt, kann der Anwartschaftsberechtigte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abgabenbestimmungen abgefunden werden; über sein Verlangen ist er in diesem Fall abzufinden.

(5) Bei Eintritt des Leistungsfalles kann der Anwartschaftsberechtigte die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages von der Pensionskasse in eine betriebliche Kollektivversicherung verlangen.

## **§ 8 VERANLAGUNGSPOLITIK**

(1) Der Arbeitgeber wird mit der Pensionskasse vereinbaren, dass die zur Ansparung bestimmten Beitragsteile unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der Sicherheit der Veranlagung bei gleichzeitig hoher Ertragskraft veranlagt werden.

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten werden in einer Allgemeinen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (im Folgenden „VRG“) der Pensionskasse (derzeit VRG 151) mit einem Rechnungszins von 3,5 % geführt.

Gemäß § 25a PKG hat die Pensionskasse für die VRG 151 eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik aufgestellt und der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen übermittelt sie diese Erklärung dem beitragsleistenden Arbeitgeber, den Anwartschaftsberechtigten/ Leistungsberechtigten sowie den zuständigen Betriebsräten.

Bei jeder Veranlagung hängt der mögliche Ertrag direkt vom Risiko ab. Je höher der mögliche Ertrag ist, desto höher wird auch das Risiko. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen, Gerüchte) können die Kursentwicklung und damit auch den Ertrag der Veranlagung beeinflussen.

Das Renditeziel der VRG 151 orientiert sich sowohl am Rechnungszins als auch am rechnungsmäßigen Überschuss. Die Anlagepolitik der VRG 151 ist demzufolge ausgewogen ausgerichtet. Bei der Portfoliozusammensetzung wird darauf geachtet, über eine längere Laufzeit Erträge in Höhe des rechnungsmäßigen Überschusses zu erwirtschaften. Ein ausgewogenes Veranlagungsergebnis steht im Vordergrund, trotzdem sind Schwankungen aufgrund der gewählten Veranlagungsklassen (wie z.B. Aktien) möglich.

Gemäß § 12 (1) PKG bilden die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer Pensionskasse hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken und der Veranlagungsrisiken grundsätzlich eine Gemeinschaft. Auch das Risiko, das trotz aller Umsicht in der Veranlagung von Geldern liegt, ist somit kraft Gesetzes auf die Gemeinschaft der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten übertragen.

(2) Die Garantie des Mindestertrages nach § 2 (2) - (4) PKG durch die Pensionskasse wird gemäß § 2 (1) PKG ausgeschlossen. Eine Haftung der Pensionskasse für die Erreichung eines bestimmten Veranlagungserfolges besteht daher nicht.

(3) Wechsel der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft:

Ab Vollendung des 55. Lebensjahres hat der Anwartschaftsberechtigte die einmalige Möglichkeit, in eine VRG zu wechseln, deren strategische Veranlagung weniger Volatilität vorsieht. Im Zuge dieses Wechsels kann auch der Umstieg auf einen geringeren Rechnungszins bei entsprechender Leistungsanpassung vereinbart werden. Der letztmögliche Zeitpunkt eines solchen Umstieges ist der 31.12. des Jahres, das der beabsichtigten oder tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung aus der Pensionskasse vorausgeht.

Ein solcher Wechsel/ Übertritt kann nur zum 01.01. eines Jahres auf Basis der zuletzt bilanzierten Deckungs- und Schwankungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten erfolgen. Er muss vom Anwartschaftsberechtigten bis längstens 30.11. vor dem gewünschten Wechsel bei der Pensionskasse schriftlich beantragt werden.

(4) Die Pensionskasse kann, sofern eine Umgestaltung der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften erforderlich ist, diese unter Wahrung der Interessen der Anwartschaftsberechtigten und Leistungsberechtigten sowie der gewählten Veranlagungspolitik vornehmen.

## **§ 9 BEITRAGS- UND LEISTUNGSINFORMATION**

(1) Die Pensionskasse wird den Anwartschaftsberechtigten jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich im Weg über den Arbeitgeber über die Beitrags- und Kapitalentwicklung, die einbehaltenen Verwaltungskosten sowie über die erworbenen Ansprüche ihrer Pensionskassenzusage informieren. Diese Information wird auch eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen enthalten. Weiters wird die Pensionskasse den Anwartschaftsberechtigten über die Veranlagung und die Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten informieren.

Die Leistungsberechtigten werden von der Pensionskasse jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich über die Kapitalentwicklung und die einbehaltenen Verwaltungskosten informiert. Weiters wird die Pensionskasse die Leistungsberechtigten über die Veranlagung und die Performance der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Pensionszusage relevanten Daten informieren. Darüber hinaus werden die Leistungsberechtigten bei jeder Änderung der Pensionsleistungen informiert.

Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten anstelle der schriftlichen Information auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der Pensionskasse ermöglicht werden.

(2) Für alle Dienstleistungen, die von der Pensionskasse in Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht erbracht werden, werden keine Kosten verrechnet.

Für die darüber hinaus gehende, vom Anwartschaftsberechtigten direkt angeforderte Dienstleistungen der Pensionskasse (z.B. Erstellung von Prognosen) können dem Anwartschaftsberechtigten – in Abhängigkeit vom damit verbunden Aufwand – Kosten bis zu EUR 50,- angelastet werden. Diese Kosten werden gegebenenfalls von der Deckungsrückstellung des Anwartschaftsberechtigten in Abzug gebracht.

## § 10 LEISTUNGEN

- (1) Die Zusatzvorsorge erstreckt sich auf die Leistungsfälle
  - a) des Alters
  - b) der Berufsunfähigkeit und
  - c) des Todes.

Nach schriftlicher Antragstellung und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gebührt aus dem Leistungsfall des Alters die Alterspension, aus dem Leistungsfall der Berufsunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension und aus dem Leistungsfall des Todes gebühren die Hinterbliebenenpensionen.

- (2) Die angeführten Leistungen gebühren monatlich im Nachhinein auf ein vom Pensionisten bekannt zugebendes Konto. In den Monaten Juni und November gebührt je eine (bei unterjährigem Pensionsbeginn aliquote) Sonderzahlung im Ausmaß der für den jeweiligen Monat zustehenden Leistung.

Als Auszahlungszeitpunkt kann von der Pensionskasse auch ein anderer Tag als der Monatsletzte, spätestens der Fünfte des Folgemonats, festgesetzt werden.

- (3) Die gesetzlichen Abzüge sind entsprechend den dafür jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, für die Erfüllung der steuergesetzlichen Bestimmungen bei Mehrfacheinkünften hat der Leistungsberechtigte bzw. der leistungsberechtigte Hinterbliebene, so erforderlich, selbst zu sorgen.

- (4) Erfolgt die Auszahlung nach dem festgestellten Leistungsbeginn, wird das Kapital ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit versicherungsmathematisch verrentet. Eine darüber hinaus gehende Verzinsung nachzuzahlender Beträge erfolgt nicht.

- (5) Die unten angeführte Höhe der Leistung bezieht sich jeweils auf die Feststellung des Leistungsausmaßes zu Pensionsbeginn. Nach Leistungsanfall wird das für die Erbringung der laufenden Versorgungsleistung angesparte Kapital alljährlich zum Bilanzstichtag der Pensionskasse unter Berücksichtigung des rechnungsmäßigen Überschusses (derzeit 5,5 %), der Sterblichkeitsgewinne / -verluste und des tatsächlichen Veranlagungsergebnisses und unter Beachtung der Vorschriften über die Schwankungsrückstellung (§§ 24 und 24a PKG) gemäß den Grundsätzen des von der Pensionskassenaufsicht für die jeweilige VRG genehmigten Geschäftsplanes bewertet, wobei ein Rechnungszins von 3,5 % zur Anwendung gelangt. Dieser so bewertete Kapitalbetrag wird nach den Grundsätzen des genehmigten Geschäftsplanes verrentet, wodurch sich die im folgenden Jahr zur Auszahlung gelangende Versorgungsleistung ergibt.

Der Rechnungszins ist dabei jener Wert, den die Pensionskasse bei einem ausgeglichenen technischen Ergebnis in der Veranlagung erreichen muss, um eine gleich bleibende Pension zahlen zu können.

Der rechnungsmäßige Überschuss ist jener fiktive Zinssatz, der im Geschäftsplan einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft festgelegt ist und der dem längerfristig zu erwartenden, durchschnittlichen Netto-Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft entsprechen soll. Er ist insoweit von Bedeutung, als auch bei einem Überschreiten dieses Wertes durch den tatsächlich erzielten Veranlagungserfolg der Deckungsrückstellung kein höherer Wert zugewiesen wird. Der (den rechnungsmäßigen Überschuss) übersteigende

Veranlagungserfolg wird bis zur Erreichung des gesetzlichen Höchstmaßes der Schwankungsrückstellung gutgeschrieben.

Ab dem auf den Zahlungsbeginn folgenden 01.01. jeden Jahres wird die für Dezember des Vorjahres ausbezahlte Pension in unveränderter Höhe als Akonto-Pension bis zum endgültigen Feststehen der für die Neubewertung erforderlichen Ergebnisse weiter geleistet. Mit dem Feststehen dieses Ergebnisses des Vorjahres wird die Höhe der Pension für das laufende Jahr endgültig festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt rückwirkend eine Aufrollung der Akonto-Pensionszahlungen ab dem 01.01. des Jahres. Die Aufrechnung eines sich aus dieser Aufrollung allenfalls ergebenden negativen Saldos mit den laufenden Pensionszahlungen soll tunlichst in einem Monat, in dem eine Sonderzahlung fällig wird, erfolgen, ansonsten erfolgt der Saldoausgleich mit der nächstfälligen Neubewerteten Pensionsleistung.

## **§ 11 ALTERSPENSION**

### (1) Anspruchsvoraussetzungen

Der Leistungsanspruch auf eine Alterspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte das Lebensjahr vollendet hat, ab dem – unabhängig vom Geschlecht – Versicherte frühestmöglich Anspruch auf eine sozialversicherungsrechtliche Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben, sofern kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr vorliegt.

### (2) Höhe der Leistung

Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Verrentung des zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension vorhandenen Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten gemäß dem genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Hinterbliebenenpensionen werden dabei *kollektiv/individuell* berücksichtigt.

### (3) Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistung beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß (1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.

## **§ 12 BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION**

### (1) Anspruchsvoraussetzungen

Der Leistungsanspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte – vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gemäß § 11 (1) – einen mit rechtskräftigem Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers zuerkannten Anspruch auf eine Pension nach dem ASVG aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit hat und kein Dienstverhältnis mehr besteht.

### (2) Höhe der Leistung

Die Höhe der Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Verrentung des zum Zeitpunkt des Anfalles der Berufsunfähigkeitspension vorhandenen Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten gemäß dem genehmigten Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Hinterbliebenenpensionen werden dabei *kollektiv/individuell* berücksichtigt.

(3) Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistung beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß (1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten.

Sie fällt mit dem Ende des entsprechenden Anspruchs nach dem ASVG – ausgenommen die betreffende Leistung wird in eine Alterspension nach dem ASVG umgewandelt – weg.

**§ 13 HINTERBLIEBENENPENSIONEN**

Als Hinterbliebenenpensionen gebühren Witwen- / Witwer- und Waisenpension.

(1) Witwen- / Witwerpension

a) Anspruchsvoraussetzungen

Leistungsanspruch auf Witwen- / Witwerpension hat der überlebende Ehegatte nach dem Tod des anwartschafts- bzw. leistungsberechtigten Ehegatten.

Eine Leistung gebührt nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem bereits Anspruch auf eine Pension nach diesen Bestimmungen bestanden hat.

b) Höhe

ba) Bei Tod des Leistungsberechtigten

Die Pensionshöhe beträgt 60 % von jener Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

bb) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten

Die Pensionshöhe beträgt 60 % der Berufsunfähigkeitspension gemäß § 12, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, wäre er berufsunfähig gewesen.

c) Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistung beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß lit. a, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.

(2) Waisenpension

a) Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Anwartschafts- / Leistungsberechtigten dessen Kinder im Sinn des § 252 (1) ASVG in der jeweils geltenden Fassung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

b) Höhe

ba) Bei Tod des Leistungsberechtigten

Die Pensionshöhe beträgt je Waise 10 % von jener Pension, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

bb) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten

Die Pensionshöhe beträgt je Waise 10 %, der Berufsunfähigkeitspension gemäß § 12, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte, wäre er berufsunfähig gewesen.

c) Beginn und Dauer der Leistung

Die Leistung beginnt mit der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß lit. a, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauf folgenden Monatsersten.

Der Wegfall des Leistungsanspruches ergibt sich aus lit. a.

### (3) Gesamtausmaß der Hinterbliebenenpensionen

Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist begrenzt mit der Höhe der Pension, die der Verstorbene bezogen hat bzw. bezogen hätte, wäre er berufsunfähig gewesen.

Übersteigt die Summe der Hinterbliebenenpensionen gemäß (1) und (2) diese Grenze, so werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

## **§ 14 ERLÖSCHEN VON LEISTUNGSANSPRÜCHEN**

Ein Leistungsanspruch erlischt jedenfalls mit dem Tod des jeweils Leistungsberechtigten / Hinterbliebenen.

## **§ 15 VERWIRKEN DES LEISTUNGSANSPRUCHES**

Eine Leistung steht nicht zu

1. Personen, die den Leistungsfall durch Verübung einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung veranlasst haben, derentwegen sie zu einer mehr als 1-jährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. dem Anwartschafts-/Leistungsberechtigten, der sich trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Pensionskasse weigert, am Verfahren zur Feststellung der Leistungsberechtigung mitzuwirken für die Dauer der Weigerung.

## **§ 16 INFORMATIONSPFLICHTEN**

(1) Die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, die Pensionskasse schriftlich bzw. den Arbeitgeber in geeigneter Form über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Kinderzahl, zu informieren und, wenn nötig, glaubhaft zu machen.

Der Arbeitgeber wird diese Änderungen unverzüglich schriftlich oder mittels Datenträger an die Pensionskasse melden. Änderungen dieser Daten führen erst dann zur Entstehung von Anwartschaften und Leistungsansprüchen, wenn sie der Pensionskasse bekannt gegeben werden.

(2) Die Leistungsberechtigten / Hinterbliebenen sind verpflichtet, alle für die Pensionshöhe und den Pensionsanspruch maßgeblichen Änderungen unverzüglich schriftlich der Pensionskasse zu melden.

Die Pensionskasse ist berechtigt, von den Leistungsberechtigten / Hinterbliebenen jederzeit Nachweise zu verlangen, die ihr die Kontrolle über den Umfang und die Fortdauer der Leistungsberechtigung ermöglichen.

Der Nachweispflicht über den Umstand, dass ein Leistungsberechtigter bzw. leistungsberechtigter Hinterbliebener am Leben ist, wird durch die Eröffnung eines Pensionskontos genüge getan, über das nur er bzw. sein gesetzlicher Vertreter verfügungs- und zeichnungsberechtigt sein darf.

Befindet sich der Wohnsitz des Leistungsberechtigten / Hinterbliebenen im Ausland, hat er zudem halbjährlich eine von der jeweiligen österreichischen Auslandsvertretung beglaubigte Lebensbestätigung an die Pensionskasse zu übermitteln.

Der Leistungsberechtigte / Hinterbliebene kann nicht verlangen, dass die Pensionsleistungen auf eine andere Weise als durch Überweisung auf dieses Pensionskonto erbracht werden.

(3) Erfolgen Mitteilungen an die Pensionskasse unrichtig, verspätet oder gar nicht, so haben allfällige Nachteile daraus der Arbeitgeber bzw. die Anwartschafts- / Leistungsberechtigten / Hinterbliebenen zu tragen.

## § 17 RÜCKFORDERUNG ZU UNRECHT ERBRACHTER LEISTUNGEN

Die Pensionskasse ist berechtigt,

1. zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern, wenn der Leistungs- (Zahlungs-)empfänger den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Informationspflichten herbeigeführt hat bzw. er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte;
2. ihren Rückforderungsanspruch mit dem Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten, bzw. nach dessen Tod mit den Ansprüchen seiner Hinterbliebenen aufzurechnen.

## § 18 EINSTELLEN (WIDERRUF) DER BEITRAGSZAHLUNG

(1) Gemäß § 6 (1) Betriebspensionsgesetz kann der Arbeitgeber, falls sich seine wirtschaftliche Lage nachhaltig so verschlechtert, dass die Zahlung der Beiträge an die Pensionskasse eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte, die Beitragszahlung einstellen. Dies ist der Pensionskasse mindestens 1 Monat vor dem Einstellen der Beitragszahlung mitzuteilen.

Mindestens drei Monate vor dem Einstellen ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat darüber zu beraten. Der Betriebsrat kann der Beratung eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

Die bis zum Widerruf erworbene Anwartschaft bleibt dem Anwartschaftsberechtigten erhalten.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann nach dem Widerruf bei der Pensionskasse

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen. Bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch gegen die Pensionskasse, der sich aus dem im Zeitpunkt des Widerrufs vorhandenen Unverfallbarkeitsbetrag unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und der anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsanfall ergibt.
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht oder
3. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen. Z 1, 2. Halbsatz, gilt sinngemäß.

Die gewählte Variante ist der Pensionskasse schriftlich bekannt zu geben, ansonsten die bis zur Einstellung der Beitragszahlung erworbene Anwartschaft beitragsfrei gestellt wird (Z 1).

(3) Sofern der Barwert des Auszahlungsbetrages im Zeitpunkt des Widerrufs den sich aus § 1 (2) und (2a) PKG jeweils ergebenden Betrag (derzeit EUR 10.200,-) nicht übersteigt, kann der Anwartschaftsberechtigte abgefunden werden; über sein Verlangen ist er in diesem Fall abzufinden.

## **§ 19 EINSCHRÄNKEN ODER AUSSETZEN DER BEITRAGSZAHLUNG**

Gemäß § 6 (6) Betriebspensionsgesetz kann der Arbeitgeber bei Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe die Beitragszahlung temporär einschränken oder aussetzen.

Dies ist der Pensionskasse mindestens 1 Monat vor Wirksamkeit der Änderung mitzuteilen.

Mindestens drei Monate vor dem Einschränken bzw. Aussetzen der Beitragszahlung ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat darüber zu beraten.

Der Betriebsrat kann auch in diesem Fall der Beratung eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

Bei Einschränken oder Aussetzen der Arbeitgeberbeiträge kann der Anwartschaftsberechtigte

1. seine Beiträge gleichfalls aussetzen oder im selben Ausmaß einschränken,
2. seine Beiträge in der bisherigen Höhe Weiterentrichten oder
3. (auch) die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen.

Sobald die zwingenden wirtschaftlichen Gründe, die zum Aussetzen bzw. Einschränken der laufenden Beitragsleistungen geführt haben, nicht mehr vorliegen, sind die Beitragsleistungen zum nächsten Zahlungstermin wieder in der ursprünglichen Höhe aufzunehmen.

## **§ 20 BEENDIGUNG DES PENSIONS-KASSENVERTRAGES**

Der Arbeitgeber kann den Vertrag mit der Pensionskasse unter Beachtung der Voraussetzungen des § 17 Pensionskassengesetz beenden und aus dieser Pensionskasse austreten.

Die von der Pensionskasse auf eine gemeinsam vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat ausgewählte, neue Pensionskasse, Einrichtung i.S.d. § 5 Z 4 PKG oder betriebliche Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) eines zum Betrieb der Lebensversicherung im Inland berechtigten Versicherungsunternehmens zu übertragenden Beträge bestimmen sich nach dem Geschäftsplan der Pensionskasse und sind im Pensionskassenvertrag ausgewiesen.

Von der Beendigung des Pensionskassenvertrages werden zum Beendigungszeitpunkt bestehende Leistungsansprüche nicht erfasst.

## **§ 21 MITWIRKUNG DER ANWARTSCHAFTS- UND LEISTUNGSBE- RECHTIGTEN AN DER VERWALTUNG DER PENSIONS-KASSE**

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wirken gemäß den Bestimmungen des Pensionskassengesetzes, insbesondere den §§ 27 bis 29 PKG, und der Satzung der Pensionskasse in folgender Weise an der Verwaltung der Pensionskasse mit:

### 1. Hauptversammlung

Die Pensionskasse wird einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung einberufen.

Jeder Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigte hat, wie der Arbeitgeber auch, das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

### 2. Aufsichtsrat

Die Gesamtheit der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aller der Pensionskasse beigetretenen Unternehmen entsendet aus ihrem Kreis Mitglieder in den Aufsichtsrat der Pensionskasse.

Diese Aufsichtsratsmitglieder werden durch Briefwahl vor der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die jeder Wahlberechtigte

bzw. Beauftragte schriftlich bis eine Woche vor Wahlbeginn beim Vorstand der Pensionskasse einbringen kann.

Jeder Anwartschaftsberechtigte und die Leistungsberechtigten gemäß § 5 Z 2 lit. a PKG sind für diese Wahl mit einer Stimme wahlberechtigt.

Beauftragt zur Ausübung des Wahlrechts aller Anwartschaftsberechtigten des Arbeitgebers ist der Betriebsrat.

### 3. Beratungsausschuss

Die Pensionskasse kann für jede Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einen Beratungsausschuss gemäß den Regelungen des § 28 PKG errichten.

## **§ 22 DATENVERARBEITUNG**

Der Arbeitgeber und der Betriebsrat stimmen der automationsunterstützten Ermittlung und Verarbeitung ihrer unternehmens- bzw. personenbezogenen Daten durch den Arbeitgeber, der Übermittlung dieser Daten an die Pensionskasse und der Verarbeitung durch diese bzw. durch einen Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zweck der Verwaltung und Feststellung der Anwartschaften und Leistungsansprüche zu.

## **§ 23 ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGES**

Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieses Vertrages ist möglich.

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Über allfällige Änderungen hat der Arbeitgeber die Pensionskasse unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls den Pensionskassenvertrag entsprechend anzupassen.

## **§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Auf nicht geregelte Punkte finden der Geschäftsplan der Pensionskasse bzw. die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Pensionskassen- und das Betriebspensionsgesetz, alle idjgF, Anwendung.

....., am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Betriebsrat